

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Anlagebedingungen des Gemischten Sondervermögens

ASVK Substanz & Wachstum

ISIN: DE000A0M13W2

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 08. Oktober 2025 tritt die folgende Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Gemischten Sondervermögens mit Wirkung

zum 01. November 2025

in Kraft:

A. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen)

Absatz 4 des § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) wird überarbeitet. Es wird zukünftig formuliert, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen kann. Zudem werden in einem separaten Unterabsatz die gedeckten Schulverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, dargestellt.

II. Änderung von § 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“

§ 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- (1)** *Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen eingeführt, sind der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).*
- (2)** *Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen*

gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

- (3)** *Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.*
- (4)** *Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt (Wertermittlungstag). Grundsätzlich sind dies die Bankgeschäftstage, also Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Gesellschaft und außer am 24. und 31. Dezember, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angegeben sein, an denen eine Wertermittlung unterbleibt.*

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassung des § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt aus klarstellenden Gründen. Das Wort „Berechnung“ wird durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt. Die Definition des Wortes Nettoinventarwert lautet zukünftig „Summe der Verkehrswerte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“. Ebenfalls wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf § 16 angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und die Regelung zu den Wertermittlungstagen für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise neu formuliert. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen, an denen eine Ermittlung des Nettoinventarwertes unterbleibt, konkretisiert.

III. Änderung von § 25a „Streitbeilegungsverfahren“

§ 25a lautet zukünftig wie folgt:

§ 25a Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

*Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de*

Erläuterung der Änderung:

In § 25 (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde.

IV. Weitere Änderungen

Die übrigen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur.

B. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 27 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

§ 27 der Besonderen Anlagebedingungen lautet zukünftig wie folgt:

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 25 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen investieren.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des Sondervermögens bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

a. Investmentrechtliche Beschränkungen

aa) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.*
- ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.*

bb) Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- i. Nach den Anlagebedingungen dieser erwerbbarer Investmentanteile können vorbehaltlich der Beschränkungen aus nachfolgenden Ziffern grundsätzlich Investitionen vorgesehen sein in*
 - Wertpapiere gem. 193 KAGB,*
 - Geldmarktinstrumente gem. § 194 KAGB,*
 - Bankguthaben gem. § 195 KAGB,*
 - Investmentanteile gem. § 196 KAGB,*
 - Derivate gem. § 197 KAGB,*
 - Sonstige Anlageinstrumente gem. § 198 KAGB,*
 - Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a und 219 Absatz 1 Nr. 2b KAGB.*

- ii. *Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.*
 - iii. *Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.*
- cc) *Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:*
- i. *Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich*
 - ii. *Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.*
 - iii. *Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.*
 - iv. *In den erwerbbaaren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.*
 - v. *Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaaren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen nicht vorgesehen sein. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaaren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen kann unbeschränkt erfolgen.*
 - vi. *§ 8 Absatz 5 der AABen bleibt unberührt.*

vii. *Erwerbbares Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).*

dd) *Das Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AABen.*

b. Investmentsteuerliche Beschränkungen

Vorbehaltlich der vorstehend in Absatz 7. a) genannten investmentrechtlichen Anlagegrenzen darf das Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen, wenn das andere Investmentvermögen darüber hinaus folgende investmentsteuerlichen Anlagegrenzen beachtet:

aa) *Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.*

bb) *Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.*

cc) *Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 Prozent oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.*

dd) *Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.*

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Erläuterung der Änderung:

In § 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen wurden die Anlagegrundsätze bzw. der Anlageschwerpunkt des Sondervermögens präzisiert. Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

II. Änderung von § 30 „Anteile“

Es wird ein § 30 Absatz 2 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft aus wichtigem Grund gegenüber einzelnen Anlegern eingeführt.

III. Änderung von § 31 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

Es wird ein neuer § 31 Absatz 1 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 18 Absatz 4 der AABen an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“).

Abweichend hiervon werden die Anteilwerte einmalig im Rahmen der Auflegung des Sondervermögens zum Auflegungstermin ermittelt.

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden die Tage präzisiert, an denen eine Anteilwertermittlung sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises stattfindet.

IV. Änderung von § 32 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

Es wird ein neuer § 32 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

§ 32 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. *Die Ausgabe von Anteilen erfolgt vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen ausschließlich an den in § 31 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen („Ausgabetag“), und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.*
2. *Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilkasse sind bis 10:30 Uhr eines jeden Wertermittlungstages gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet.*
Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetages eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilkasse herangezogen.
3. *Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich an den in § 31 Abs. 1 genannten Wertermittlungstagen, und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Rücknahmepreis.*
4. *Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilkasse sind bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“). Rückgabeaufträge werden zum Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Wertermittlungstages für eine Anteilkasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilkasse herangezogen.*
5. *Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Wertermittlungstag, zu dessen Anteilwert der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.*
6. *Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert).*

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung werden das Verfahren der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die jeweils zugrunde gelegten Ausgabe- und Rücknahmepreise präzisiert.

V. Änderung von § 33 „Kosten“

In § 33 wird das Wort „Börsentag“ durch „Wertermittlungstag“ ersetzt. Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen künftig dem Fondsvermögen zu belasten. Zudem wird zukünftig der Maximalsatz der jeweils von der Gesellschaft aus der Verwaltungsvergütung zu bezahlenden Vertriebsfolgeprovision offengelegt. Die

Verwahrstellenvergütung wird zukünftig inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen, wodurch sich die absoluten Zahlen erhöhen. In der Summe ändert sich für den Anleger jedoch nichts.

Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 zusätzlich eingefügt, der präzisiert, wann und nach welcher Methode der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird und welcher Nettoinventarwert an den Tagen zugrunde gelegt wird, an denen keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt. In Absatz 7 wurde die für den Fonds zugrunde gelegte Abrechnungsperiode präzisiert.

§ 33 lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstags.

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 gedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,15 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung/Rating etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

i. dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- *Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
- *Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
- *Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

ii. der Bewertung von Vermögensgegenständen

- *Bewertung durch einen externen Bewerter*
- *Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*

iii. der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,90 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden. Diese

Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) Vertriebsfolgeprovision

Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0476 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 19.040,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,9856 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

- 4.** *An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.*

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

- 5.** *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);*
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;*
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*

- e. *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;*
 - f. *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
 - g. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*
 - h. *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;*
 - i. *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;*
 - j. *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
 - k. *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*
 - l. *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;*
 - m. *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*
6. *Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.*

7. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres.

8. Performance Fee:

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 Prozent übersteigt ("Hurdle Rate") und jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu

Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere Anteilklassen des Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 28 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Sondervermögens.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens. Falls der Auflegungstermin vom regulären Beginn der Abrechnungsperiode abweicht, endet die erste Abrechnungsperiode erst am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungsstatistik/> beschrieben.

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

- 9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.*
- 10. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

11. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassungen des § 33 der Besonderen Anlagebedingungen setzen die Vorgaben aus der Musterkostenklauselsammlung der Bundesanstalt um und erfolgen mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen.

VI. Änderung von § 34 „Besondere Informationspflichten“

§ 34 lautet zukünftig wie folgt:

§ 34 Besondere Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

Erläuterung der Änderung:

Die Formulierung des § 34 wurde an die Bestimmungen des Fondsstandortgesetzes angepasst.

VI. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 01. November 2025 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Gemischten Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Oktober 2025

Die Geschäftsführung